

58. Zur Frage der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bei auswärtiger Berufstätigkeit des Mannes.

EheG. § 55 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 1. August 1940 i. S. Ehemann S. (Kl.) w. Ehefrau S. (Bekl.). IV 32/40.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Die Parteien haben am 15. Mai 1919 miteinander die kinderlos gebliebene Ehe geschlossen, deren Scheidung der Kläger auf Grund des § 55 EheG. begehrt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für schuldig zu erklären. Sie hat be-

stritten, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. gegeben seien. Auch hat sie unter Berufung darauf, daß der Kläger mit der K. die Ehe gebrochen habe, der Scheidung widersprochen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht erklärt das Scheidungsbegehren des Klägers für unbegründet, weil die häusliche Gemeinschaft der Parteien noch nicht seit drei Jahren aufgehoben und auch nicht festzustellen sei, daß das eheliche Verhältnis unheilbar in einer die Aussicht auf Wiederherstellung einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließenden Weise zerrüttet sei; in jedem Falle greife der Widerspruch der Beklagten durch, da der Kläger die Zerrüttung der Ehe durch den Ehebruch mit der K. verschuldet habe und die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit drei Jahren aufgehoben ist, geht das Berufungsgericht davon aus, daß in der Tat seit dem Jahre 1927 eine räumliche Trennung der Parteien besteht. Der Kläger ist seit diesem Jahre als Schauspieler beim Staatstheater in R. tätig und bewohnt dort ein möbliertes Zimmer. Zunächst wurde er für dieses Theater nur auf einige Wochen verpflichtet. In der Folgezeit wurde seine Verpflichtung jeweils nur auf ein Jahr verlängert, bis schließlich 1936 ein Vertrag auf zwei Jahre und 1938 ein solcher auf drei Jahre zustande kam. Die Beklagte lebt in T., wo sie nach Aufgabe ihres Berufs als Schauspielerin im Einverständnis mit dem Kläger ein Haus mit Obstgarten und Landwirtschaft erworben hatte. Sie ist dort landwirtschaftlich tätig. Beide Parteien sahen in diesem Grundstück ihren einstigen Ruhesitz. Im Frühjahr 1926 war auch der Kläger nach T. gezogen, nachdem seine Verpflichtung in R. beendet war. Er hatte damals die Absicht, seinen Beruf als Schauspieler aufzugeben und sich ganz der Landwirtschaft zu widmen. Im Winter 1926/27 befand er sich auf Gastspielreisen, kehrte aber zwischendurch stets nach T. zurück. Seitdem er sich in R. befand, pflegte er die Beklagte an den Feiertagen, sofern er nicht auftreten mußte, in T. zu besuchen. Auch verbrachte er dort seine Ferien (6 bis 8 Wochen), soweit er nicht mit der Beklagten eine gemeinsame Sommerreise unternahm.

Gelegentliche Erörterungen, ob das Grundstück in L. verkauft werden und die Beklagte nach R. kommen solle, wurden in dem Sinn abgeschlossen, daß die Unsicherheit der Erneuerung der Verpflichtung des Klägers einen Verkauf des Grundstücks, das für verpflichtungslose Zeiten das Dasein der Parteien sicherstelle, nicht zulasse. Ein Teil des Eigentums des Klägers, insbesondere Bilder und Bücher, befand sich in L. Im Jahre 1932 nahm er auch seine verwitwete Mutter zu sich nach L. Sie blieb dort bis zum September 1938. Damals ließ er sie nach R. kommen.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß von einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Parteien vor Herbst 1938 nicht die Rede sein könne. Es müsse, wie es ausführt, zu dem rein äußerlichen Umstande der räumlichen Trennung noch ein innerer Tatbestand hinzutreten, nämlich die Absicht der Ehegatten, nicht mehr als solche zusammenleben zu wollen. Eine solche Absicht habe zunächst nicht bestanden. Auch die im Laufe der Jahre unter den Ehegatten eingetretene Entfremdung genüge nicht, um nunmehr die häusliche Gemeinschaft als aufgehoben anzusehen. Vielmehr müsse aus dem Verhalten der Ehegatten äußerlich erkennbar werden, daß ihre anfangs nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwartende Wiedervereinigung von einem Teil oder von beiden nicht mehr beabsichtigt werde. Ein Verhalten, das die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu bewirken vermocht habe, habe der Kläger spätestens durch Erhebung der Scheidungsklage (1. April 1939), vielleicht auch schon dadurch an den Tag gelegt, daß er seine Mutter habe nach R. kommen lassen (September 1938). Ein früherer Zeitpunkt komme nicht in Betracht.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß in dem maßgebenden Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Tatsachenverhandlung die dreijährige Frist des § 55 Abs. 1 EheG. noch nicht abgelaufen gewesen sei, ist jedenfalls im Ergebnis zutreffend. Allerdings kann dem Berufungsgericht nicht darin beigetreten werden, daß die räumliche Trennung, um eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft annehmen zu können, von den Ehegatten stets mit der Absicht herbeigeführt sein müsse, nicht mehr als solche zusammenleben zu wollen. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung RGZ. Bd. 160 S. 246ffg. ausgeführt hat, kann auch mit einer wider den Willen der Ehegatten eintretenden räumlichen Trennung die Aufhebung

der häuslichen Gemeinschaft verbunden sein. Im vorliegenden Fall ist diese Abweichung jedoch ohne Bedeutung. Es entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß die äußerliche Trennung, solange sie sich als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge zu erklärende darstellt — z. B. eine vorübergehende Trennung aus ges. äftlichen, beruflichen, gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen — noch keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist (RGZ. Bd. 160 S. 249). Die Trennung der Parteien hatte ihren Grund in der Berufstätigkeit des Klägers; sie ergab sich als natürliche Folge daraus, daß der Kläger, wozu er in L. nicht in der Lage war, seine Berufstätigkeit als Schauspieler weiter ausübte, während die Beklagte durch ihre landwirtschaftliche Tätigkeit eine wirtschaftliche Lebensgrundlage der Parteien auch für solche Zeiten schuf und sicherstellte, in denen der Kläger zur Ausübung seiner Berufstätigkeit nicht in der Lage war. Auch wenn angenommen wird, daß die Trennung dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge von der Zeit an nicht mehr entsprach, als sich ergab, daß der Aufenthalt des Klägers in R., entgegen den ursprünglichen Erwartungen, infolge langfristiger Verlängerung seiner Verpflichtung an das Staatstheater zu einem dauernden Zustande wurde, so würde doch die häusliche Gemeinschaft alljährlich jedenfalls dadurch wiederhergestellt worden sein, daß der Kläger seine 6 bis 8 Wochen während den Ferien in der gemeinsamen Häuslichkeit in L., die er nach der Feststellung des Berufungsgerichts nach wie vor als sein eigentliches „Zuhause“ ansah, zusammen mit der Beklagten verlebte. Das hatte zur Folge, daß die Frist des § 55 Abs. 1 EheG. jeweils mit der Wirkung unterbrochen wurde, daß ihr Lauf nach Beendigung des Zusammenlebens von neuem beginnen mußte (RGZ. Bd. 160 S. 280 [285]). Sein alljährliches Zusammenleben mit der Beklagten kann unter den hier gegebenen Umständen nicht als gelegentlicher, bloß vorübergehender Besuch bei der Beklagten angesehen werden, mit dem eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft noch nicht verbunden wäre; es handelte sich vielmehr um eine sich regelmäßig wiederholende Rückkehr in die ihm mit der Beklagten noch gemeinsame Häuslichkeit, und zwar um eine solche von keineswegs unerheblicher Zeitdauer. Wenn schon die Parteien im Jahre 1937 während der Ferien des Klägers zunächst eine Reise nach dem Bodensee unternahmen, bei der sie sich über die Möglichkeit einer Scheidung aus-

sprachen, so sind sie doch anschließend daran gemeinsam nach L. zurückgekehrt und haben dort das Zusammensein fortgesetzt, und zwar auch noch nach dem Selbstmordversuch der Beklagten, der den Kläger damals zur Aufgabe seiner Scheidungsabsicht veranlaßte. Daß es in der Folgezeit nochmals zu einer Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft gekommen ist, kann auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht angenommen werden. Die Ferien 1938 hat der Kläger nicht mehr bei der Beklagten, sondern mit der M. auf Reisen verbracht; er hat die Beklagte im August 1938 nur kurz besucht. Die dreijährige Frist des § 55 Abs. 1 EheG. würde mithin mit der Beendigung des Ferienaufenthalts des Klägers in L. im Sommer 1937 zu laufen begonnen haben, so daß sie am Tage der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, dem 29. November 1939, noch nicht abgelaufen war.

Die Abweisung der Klage ist hiernach schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil es an dem ersten Tatbestandserfordernis des § 55 Abs. 1 EheG., der mindestens drei Jahre währenden Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, fehlt ...